



KWG „light“ für Leasinggesellschaften – Ein Überblick
Der hohe Preis fürs Privileg

Inhalt

1. Gründe für die neue Aufsicht
2. Ausnahmen von der Aufsicht
3. KWG Aufsicht „light“
4. Meldewesen
5. MaRisk
6. Geldwäsche
7. Jahresabschluss
8. Jahresabschlussprüfung

1. Gründe für die neue Aufsicht

Grundlage ist das Jahressteuergesetz 2009 vom 24.12.2008: Finanzierungsleasing vergleichbar mit der Finanzierungsfunktion der Banken, daher

- gewerbesteuerliche Privilegierung wie bei Banken
- aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung wie bei Banken

Dadurch entstehen aufsichtsbedingte Kosten:

- Umlage der Bafin (mind. € 1.300)
- Institutsabschlüsse und Jahresabschlussprüfung
- Bürokratiekosten im Bereich der Meldepflichten
- Kosten im Zusammenhang mit Neuerlaubnisansuchen

2. Ausnahmen von der Aufsicht:

- Operating Leasingverträge, da die Finanzierungsfunktion fehlt
- Gesellschaften, die vor dem 25.12.2008 langfristige Leasingverträge abgeschlossen haben und danach keine neuen Verträge mehr eingehen
- Hersteller, der Leasing als Vertriebskanal für seine Produkte, ohne Einschaltung einer rechtlich selbstständigen Leasinggesellschaft, betreibt
- Bereichsausnahme für bestimmte Leasing-Objektgesellschaften gem. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG
- Konzernprivileg gem. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG für Gesellschaften, die Finanzdienstleistungen ausschließlich innerhalb desselben Konzerns erbringen.

3. KWG Aufsicht „light“

- a) Erlaubnispflicht für die Erbringung von Finanzierungsleasinggeschäften

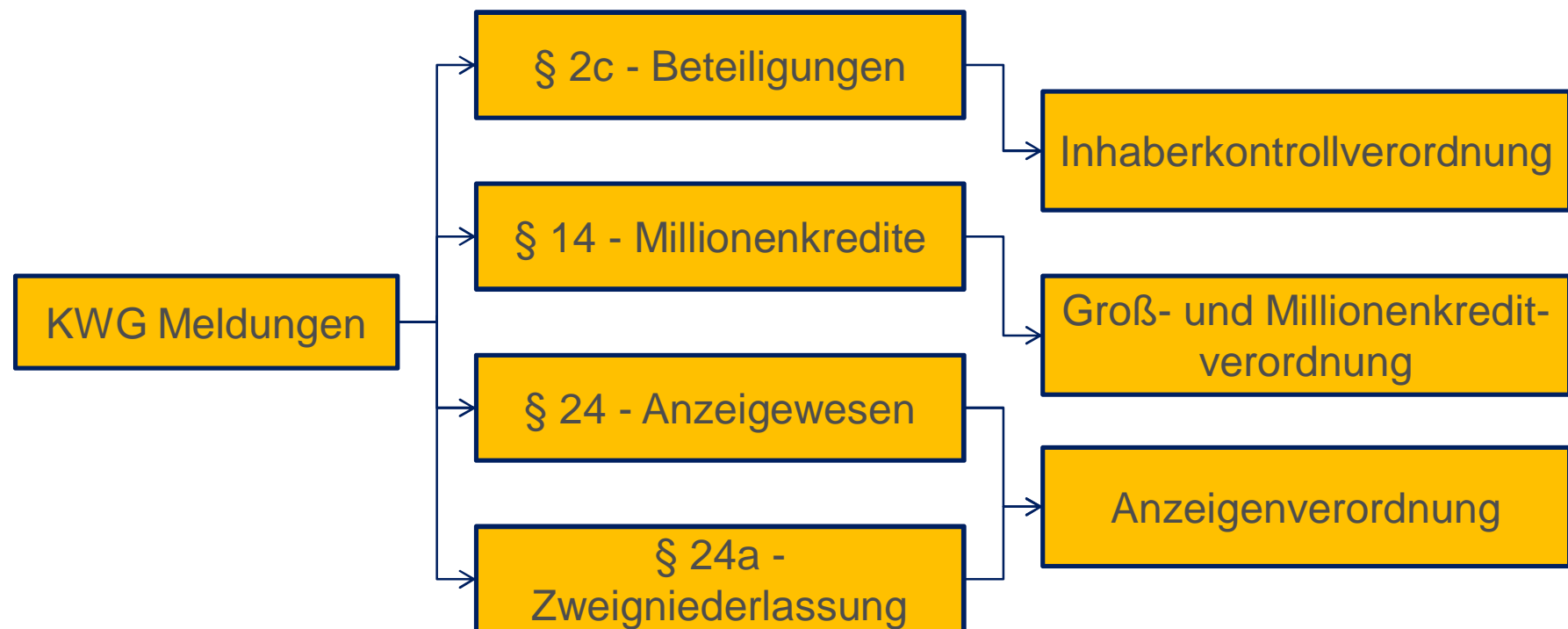
§ 64j Abs.2 KWG: Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn vor dem 25.12.2008 bereits eine Erlaubnis für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungsgeschäfte erteilt wurde.

§ 32 KWG: Antrag auf Erteilung einer Neuerlaubnis

- gilt als erteilt, wenn bis zum 31.01.2009 angezeigt wurde, dass Leasingtätigkeit ausgeübt wird (Bafin Formblatt)
- für kleine Gesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB wurde diese Anzeigepflicht bis zum 31.12.2009 verlängert.

Vorsicht: Gefahr des Erlaubnisverlustes bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen !

4. Meldepflichten: Überblick



4. Meldepflichten: § 2c KWG

Pflicht von übergeordneten Unternehmen, die bedeutende Beteiligungen (....gem. § 1 Abs. 9 KWG) an einem Finanzdienstleistungsunternehmen erwerben (bzw. aufgeben), eine Meldung gemäß § 2c KWG i.V.m. der Inhaberkontrollverordnung einzureichen.

Somit hat die Bafin die Möglichkeit, Käufe bzw. Verkäufe von (hier: Leasinggesellschaften) zu kontrollieren und ggf. zu untersagen, wenn z.B. der Käufer nicht zuverlässig ist oder nicht in der Lage sein wird, Aufsichtsanforderungen zu genügen oder Drittstaaten-Käufer in Ihrem Land nicht wirksam überwacht werden.

4. Meldepflichten: § 14 KWG

Vierteljährliche Meldungen auf elektronischem Wege über die Kreditnehmer, deren Kreditvolumen nach §19 Abs.1 KWG € 1,5 Mio. oder mehr beträgt. Dabei beinhaltet die Anzeige diejenigen Kreditnehmer, deren Verschuldung die während dem Meldetermin vorausgehenden drei Monate € 1,5 Mio. oder mehr betragen hat sowie deren risikorelevante Daten.

Bemessungsgrundlage: Restbuchwert des Leasinggegenstands gem. § 2 Ziff. 1 GroMiKV.

Grundsatzentscheidung der Bafin: auch Operating Leasingverträge sind als Kredit zu werten und damit meldepflichtig¹⁾.

¹⁾ Unterliegt eine Leasinggesellschaft der Aufsicht, so sind auch Operating- Leasing-Verträge meldepflichtig.

4. Meldepflichten: § 24 KWG

§ 24 KWG: Es sind nicht alle Meldungen zu machen, Ausnahmenkatalog gem. § 2 Abs. 7 KWG ist zu beachten.

Gem. dieses Ausnahmekatalogs sind nicht zu melden: Ad hoc Meldungen bei Änderungen qualifizierter Beteiligungen (Nr. 13), Änderungen von Zweigstellen im Drittstaat sowie grenzüberschreitender Dienstleistungen (Nr. 6), Gegenparteien eines Pensionsgeschäftes (Nr.11) sowie bestimmte Eigenkapitalmeldungen (Nr. 9).

Teilweise nicht stringent:

z.B.: § 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG enthält die Meldepflicht bei Verlust von 25 % des Eigenkapitals, obwohl keine Eigenkapitalanforderungen bestehen.

5. MaRisk auf Grundlage § 25 a Abs. 1 KWG

Ein Institut muss über eine **ordnungsmäßige Geschäftsorganisation** verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit gewährleistet. Dies umfasst:

- angemessenes Risikomanagement und interne Kontrollverfahren
- angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den EDV-Einsatz
- angemessene Regelungen zur Bestimmung der finanziellen Lage
- eine vollständige, lückenlose Dokumentation von ausgeführten Geschäften
- angemessene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche

5. MaRisk auf Grundlage § 25 a Abs. 1 KWG

Eine **ordnungsmäßige Geschäftsorganisation** umfasst ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und erfordert:

- wesentliche Risiken zu bestimmen und zu dokumentieren
- Risikodeckungspotential den Risiken gegenüberzustellen
- die Entwicklung einer Geschäfts- und einer Risikostrategie
- Risikosteuerungs- und Controllingprozesse zu implementieren und dokumentieren
- die Implementierung einer unabhängigen Internen Revision
- die Implementierung organisatorischer Anforderungen an Outsourcing

5. MaRisk auf Grundlage § 25 a Abs. 1 KWG

Das Bafin Rundschreiben „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ gibt Konkretisierungen:

„Die Anforderungen sind insoweit zu beachten, als dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten....geboten erscheint“.

Empfehlung: Handlungsspielräume sollten unter **Risikoaspekten** und unter Beachtung der **Größe der Gesellschaft** angemessen ausgenutzt werden.

6. Geldwäsche gem. § 25 c KWG

Die Geldwäscheprävention umfasst folgende Aspekte:

Interne Sicherungsmaßnahmen

- Bestellung Geldwäschebeauftragten
- Implementierung angemessener Sicherungssysteme (auch Bafin Rundschreiben 8/2005)

Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- Identifizierung des Kunden bzw. wirtschaftl. Berechtigten
- Informationsbeschaffung zu Art / Zweck der Geschäftsbeziehung
- laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung

Dokumentation und Aufbewahrung

Erstattung von Verdachtsanzeigen

7. Jahresabschlusserstellung

Finanzierungsleasingunternehmen müssen gem. § 340 Abs. 4 HGB die Rechnungslegungsvorschriften der Kreditinstitute anwenden:

- Jahresabschluss muss den Anforderungen an eine große Kapitalgesellschaft entsprechen
- Die Bestimmungen der §§ 340 ff HGB sowie der RechKredV sind zu beachten
- Daher sind erweiterte Anhangangaben sowie die Erstellung eines Lageberichts notwendig
- Formblätter entsprechend der RechKredV sind zu beachten
- Für den Abschluss 2009 sind die Vorjahreszahlen anzupassen, da die gesetzlichen Änderungen schon seit dem 25.12.2008 galten.

7. Jahresabschlusserstellung

Gliederungsformblätter der RechKredV sind anzuwenden:

- Gliederung und Postenbezeichnung darf nicht geändert werden
- Zulässig ist aber eine weitere Untergliederung der Posten und die Hinzufügung neuer Posten
- Leasingvermögen sollte unter dem Posten 12 (Sachanlagen) oder Posten 13 (Immaterielle Anlagewerte) ausgewiesen werden
- Abschreibungen auf Leasingvermögen sollte unter „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen“ ausgewiesen werden
- Forderungen aus Mietkaufverträgen werden unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen

7. Jahresabschlusserstellung

- Leasingerträge bzw. Leasingaufwendungen sollten in einen neuen Posten „Leasingerträge“ bzw. „Leasingaufwand“ unmittelbar vor den Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen gezeigt werden.
- Erträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwertung von Leasingobjekten stehen, sollten ebenfalls unter den „Leasingerträgen“ gezeigt werden. Die Erträge sollten jedoch im Anhang näher erläutert werden.

8. Jahresabschlussprüfung

- Prüfungspflicht gem. § 340k HGB
- Der Jahresabschlussprüfer ist der Bafin anzuzeigen (§ 28 KWG)
- Der Jahresabschlussprüfer hat zusätzliche Berichtspflichten (Risikomanagement, Geschäftsorganisation sowie über aufsichtsrechtliche Anforderungen)
- Finanzdienstleister haben den Abschluss innerhalb von 3 Monaten aufzustellen und den Aufsichtsbehörden einzureichen
- Die Jahresabschlussprüfung ist innerhalb von 5 Monaten nach Bilanzstichtag durchzuführen und der Prüfungsbericht ist bei den Aufsichtsbehörden einzureichen.

Gerald Hespelt, Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



HSA Horwath GmbH

Audit & Advisory Services
An der Dammheide 10
60486 Frankfurt

Tel. : +49 69 97886-6

Fax. : +49 69 7892946

Email: hespelt@horwath-frankfurt.de

Berufserfahrung (Background): Herr Hespelt hat mehr als 15 Jahre Erfahrung in den Bereichen Jahres- und internationale Konzernabschlussprüfung, Risiko Consulting, Transaktionsberatung sowie Konzernrechnungswesen. In dieser Zeit hat er sich sowohl als Berater als auch als Bilanzierer intensiv mit der Leasingbilanzierung von Mobilien, Immobilien und Objektgesellschaften nach IFRS und US GAAP aus Sicht eines Leasingnehmers und Leasinggebers beschäftigt.

Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung: Herr Hespelt prüft international tätige mittelständische Unternehmen und berät börsennotierte Konzerne sowie Finanzdienstleister in Bilanzierungs- und Risikomanagementfragen.

Erfahrung in Risiko Consulting: Herr Hespelt hat profunde Kenntnisse in der Implementierung und Prüfung von Risikomanagement-Systemen (auch nach SOX 404) in Unternehmen unterschiedlichster Größenordnung. Er hat darüber hinaus umfangreiche Erfahrungen in der Leitung internationaler Risiko Consulting-Projekte sowie in der Durchführung anlassabhängiger Sonderprüfungen.

Ekhard Dreher, Manager Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



HSA Horwath GmbH

Audit & Advisory Services
An der Dammheide 10
60486 Frankfurt

Tel. +49 69 97886-6
Fax. +49 69 7892946
Email: dreher@horwath-frankfurt.de

Berufserfahrung (Background): Bevor Herr Dreher zu HSA Horwath International stieß, hat er acht Jahre im Wirtschaftsprüfungsbereich der Big Four Gesellschaften mit Schwerpunkt Financial Services gearbeitet. Seit seinem Wechsel zu HSA Horwath im Jahre 2009 betreut er überwiegend mittelständische Unternehmen aus der Leasingbranche.

Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung: Herr Dreher hat langjährige Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung. Er betreut sowohl international tätige mittelständische Unternehmen als auch Unternehmen im Financial Service Bereich (Banken und Leasinggesellschaften). Seine Mandanten sind insbesondere im Financial Service Bereich tätig. Herr Dreher ist seit 2005 Steuerberater und seit 2007 vereidigter Wirtschaftsprüfer.

Erfahrung in Risiko Consulting: Herr Dreher hat umfassende Erfahrungen mit der Prüfung von Risikomanagement-Systemen insbesondere von Objekt- und Leasinggesellschaften. Weiterhin hat er Revisionsleistungen für diverse Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche erbracht und seine Kenntnisse in diversen Mandantenseminaren weitergegeben.



Sie haben Fragen ?



Ekhard Dreher
An der Dammheide 10
60486 Frankfurt
Germany
Tel.: +49 69 97886-6
Fax: +49 69 7892946
Email: dreher@horwath-frankfurt.de